Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen /Übungsleiterfreibeträge (§ 3 Nr. 26 und 26a EStG) begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können sein:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b) jugendliche Mitalieder unter 18 Jahre
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich durch langjährige ehrenamtliche Tätigkeit für die SGH außergewöhnliche Verdienste erworben haben.
 - Sie haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- Die Mitgliedschaft erwirbt, wer eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein richtet (bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich).
- Die Aufnahme kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen abgelehnt werden. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft).
 - Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) nicht verpflichtet Gründe dafür anzugeben.

Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 2 Wochen an den Ausschuss zulässig, der dann endaültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen kann das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) von Fall zu Fall zulassen. Sie sind berechtigt von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit f\u00f6rdern und Sch\u00e4digungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Verm\u00f6gens verhindern.
- Mitglieder ab 18 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Jedoch 1., 2. und 3. Schützenmeister kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet und die vom Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
- Mitglieder, die dem Verein 25, 40, 50, 60 Jahre usw. angehören, werden durch Verleihung einer Urkunde besonders geehrt.
- Jedes Mitglied hat die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1.
- a) durch schriftlich erklärtem Austritt jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- c) durch Ausschluss
- d) durch Tod

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft) veranlassen, wenn ein Mitglied der Zahlung seines Jahresbeitrages trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nachgekommen ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses in allen Fällen, bei denen das Verhalten eines Mitgliedes dem Ansehen und den Interessen des Vereins zuwiderläuft. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Schützenmeister. Der Ausschluss aus dem Verein wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Verpflichtungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet den Mitgliedsausweis (Schützenpass) abzugeben. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge ist nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vereinsausschuss
- 3. das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Ausschusses und der Vorstandschaft
- Wahl der Vorstandschaft, der Fachwarte, der Ausschussmitglieder und der beiden Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- g) Auflösung des Vereins

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich bis spätestens 31. März abzuhalten.
- Der Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt Tagungsort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung bekannt.
 - Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich mindestens eine (1) Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Beratung und Beschlussfassung über diese Anträge kann von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- Bei erforderlichen Neuwahlen soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit aus dem Vereinsausschuss des vorhergegangenen Jahres gewählt werden.
- Äußerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Schützenmeister einberufen werden, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert
 - auf Beschluss des Schützenmeisteramtes bei Vorliegen wichtiger Gründe
 - es von einem Viertel der Mitglieder (§ 4 Ziffer 1 Buchstabe a, c und d) schriftlich, mit Begründung verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vereinsausschuss

- Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) dem Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)
 - b) den Fachwarten
 - c) dem Ehrenschützenmeister
 - d) 4 gewählten Ausschussmitgliedern
- Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins.
- in) Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.
- b) Beratung und Beschlussfassung über laufende Vereinsangelegenheiten.
- c) Beratung und Beschlussfassung von Vereinsordnungen.
- d) Beratung und Beschlussfassung über Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Ehrungen für beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.
- e) Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- Der Vereinsausschuss ist vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einzuberufen.
- 4. Die Ausschusssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden

- geleitet, im Falle seiner Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden.
- Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft)

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. Schützenmeister
 - b) dem 2. Schützenmeister
 - c) dem 3. Schützenmeister
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden (1. Schützenmeister), den 2. oder den 3. Vorsitzenden (Schützenmeister) vertreten. Alle drei sind je allein vertretungsberechtigt.
- Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzung. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Ausschuss zuständig ist.
 - Der Vorstand erstellt Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe, die vom Ausschuss zu beschließen sind. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
- Die Revision der Kasse muss vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer vorgenommen werden.
- Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Amtszeit

Die Wahl des Schützenmeisteramtes (Vorstand), des Ausschusses und der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

Ebenso kann der Vereinsausschuss jederzeit einen zusätzlichen Fachwart kommissarisch einsetzen. Sie nehmen bis zur nächsten Wahl an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teil.

§ 12 Sportbetrieb und Fachbereiche

Die Leitung des gesamten Sport-, Übungs- und Wettkampfbetriebes wird in den Ordnungen des Vereins geregelt. Die Fachbereiche werden durch Fachwarte geleitet, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigene hierzu einberufene Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins ist nicht möglich, wenn mindestens 7 Mitalieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

Die Auflösung des Vereins erfordert eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, an die Stadt Heilsbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, gleiche sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Abschlussbestimmungen

Über alle in dieser Satzung nicht enthaltenen Angelegenheiten entscheidet der Vereinsausschuss bzw. die Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit.

Jedes Mitglied unterwirft sich stillschweigend mit der Aufnahme in den Verein dieser Satzung in allen Punkten.

Für die Richtigkeit

Heilsbronn, den 03. Februar 2010

Jürgen Blümlein Gerold Popp Peter Greß

1. Schützenmeister 2. Schützenmeister 3. Schützenmeister



Satzung

der

SG 1856 Heilsbronn e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der im Jahr 1856 gegründete Verein führt den Namen "Schützengesellschaft 1856 Heilsbronn e.V." und hat seinen Sitz in Heilsbronn.
 - Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach unter der lfd. Nr. 36 eingetragen.
- Der Verein ist Mitglied des "Deutschen Schützenbundes" und des "Bayerischen Sportschützenbund", dessen Satzungen er anerkennt.
- Das Geschäftsiahr ist das Kalenderiahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung im Sinne des Spitzen- und Breitensports gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- Der Salzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Jugend- und Nachwuchsförderung im Schießsport.
 - Verwaltung, Erhalt und Ausbau von Sportanlagen.
 - c) Regelmäßigem Durchführen von Übungs- und Wettschießen gemäß den Regeln der Schießordnung des BSSB und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen.
- 3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im